

§ 21a ArbZG

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern als Fahrer oder [Beifahrer](#) bei Straßenverkehrstätigkeiten im Sinne der [Verordnung](#) (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 1, 1986 Nr. L 206 S. 36) oder des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 1. Juli 1970 ([BGBl.](#) II 1974 S. 1473) in ihren jeweiligen Fassungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten. Die Vorschriften der [Verordnung](#) (EWG) Nr. 3820/85 und des AETR bleiben unberührt.

(2) Eine Woche im Sinne dieser Vorschriften ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.

(3) Abweichend von § [2 Abs. 1 ArbZG](#) ist keine Arbeitszeit:

1. die Zeit, während derer sich ein [Arbeitnehmer](#) am [Arbeitsplatz](#) bereithalten muss, um seine Tätigkeit aufzunehmen,
2. die Zeit, während derer sich ein [Arbeitnehmer](#) bereithalten muss, um seine Tätigkeit auf Anweisung aufnehmen zu können, ohne sich an seinem [Arbeitsplatz](#) aufhalten zu müssen;
3. für [Arbeitnehmer](#), die sich beim Fahren abwechseln, die während der Fahrt neben dem Fahrer oder in einer Schlafkabine verbrachte Zeit.

Für die Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt dies nur, wenn der Zeitraum und dessen voraussichtliche Dauer im Voraus, spätestens unmittelbar vor Beginn des betreffenden Zeitraums bekannt ist. Die in Satz 1 genannten Zeiten sind keine Ruhezeiten. Die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zeiten sind keine Ruhepausen.

(4) Die Arbeitszeit darf 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 60 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von vier Kalendermonaten oder 16 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

(5) Die Ruhezeiten [bestimmen](#) sich nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften für Kraftfahrer und [Beifahrer](#) sowie nach dem AETR. Dies gilt auch für Auszubildende und Praktikanten.

(6) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann zugelassen werden,

1. nähere Einzelheiten zu den in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und Satz 2 genannten Voraussetzungen zu regeln,
2. abweichend von Absatz 4 sowie den §§ [3 ArbZG](#) und [6 Abs. 2 ArbZG](#) die Arbeitszeit festzulegen, wenn objektive, technische oder arbeitszeitorganisatorische Gründe vorliegen. Dabei darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten nicht überschreiten.

§ [7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2a ArbZG](#) gilt nicht. § [7 Abs. 3 ArbZG](#) gilt entsprechend.

(7) Der [Arbeitgeber](#) ist verpflichtet, die Arbeitszeit der [Arbeitnehmer](#) aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Der [Arbeitgeber](#) hat dem [Arbeitnehmer](#) auf Verlangen eine Kopie der Aufzeichnungen seiner Arbeitszeit auszuhändigen.

(8) Zur Berechnung der Arbeitszeit fordert der [Arbeitgeber](#) den [Arbeitnehmer](#) schriftlich auf, ihm eine Aufstellung der bei einem anderen [Arbeitgeber](#) geleisteten Arbeitszeit vorzulegen. Der [Arbeitnehmer](#) legt diese Angaben schriftlich vor.